

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

avesco Sustainable Hidden Champions Equity

WKN / ISIN: A12BKF / DE000A12BKF6, A1J9FJ / DE000A1J9FJ5, A2QJLC / DE000A2QJLC4, A3DCAR / DE000A3DCAR6

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Alle Portfoliounternehmen müssen die definierten Ausschlusskriterien erfüllen. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die

- eine Verbindung zu kontroversen Waffen wie Streubomben & Minen (0 %) haben
- eine Verbindung zur Herstellung von konventionellen Waffen (0 %) haben
- im Uranabbau involviert sind (0 %)
- in der Herstellung und dem Betrieb von Kernkraftwerken involviert sind (inkl. wesentliche Komponentenhersteller für Atomkraftwerke) (0%)
- Strom aus Kernenergie erzeugen (0 %)
- im Kohleabbau involviert sind (0 %)
- Umsatz durch Kohleverstromung generieren (0 %)
- in dem Anbau, der Produktion und dem Vertrieb von Tabakprodukten involviert sind (0 %)
- Umsatz mit Erdöl, unkonventionellem Öl und Gas generieren (inkl. Fracking und Ölsande; Abbau und Aufbereitung) (0 %)
- > 50 % Umsatz aus gasförmigen Brennstoffen generieren
- > 50 % Umsatz aus Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh generieren
- gegen die OECD-Leitsätze verstoßen
- gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen oder
- gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Die definierten Ausschlusskriterien tragen dazu bei, positive Effekte auf die Principal Adverse Impacts (PAI) und die Einhaltung der Do-No-Significant-Harm (DNSH)-Kriterien zu erzielen.

Über Engagementaktivitäten werden Unternehmen auf die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aufmerksam gemacht und es werden Verbesserungen angeregt. Dies erfolgt im Namen des Asset Managers.

In Kombination mit den Ausschlusskriterien wird mit dem hausinternen Gesamtrating sichergestellt, dass Unternehmen nicht lediglich spezifische positive Beiträge leisten, sondern auch wesentliche negative Auswirkungen vermeiden.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale. Durch seinen holistischen Ansatz betrachtet der Fonds in der Unternehmensauswahl die Bereiche Ökologie, Ökonomie und Soziales gleichberechtigt. Es werden somit Umwelt,- Sozial und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung gefördert.

Anlagestrategie

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren börsennotierter Unternehmen mit einer kleineren oder mittleren Marktkapitalisierung zusammen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden

Ziel des Fonds ist es, über die Investition in Small- und Mid-Cap-Unternehmen mit nachhaltigem Geschäftsmodell einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in Aktien von versteckten Kontinental- und Weltmarktführern (Hidden Champions) mit nachhaltigem Geschäftsmodell.

Insgesamt wertet das Research-Team die Unternehmen methodisch aus und überprüft, wie deren Geschäftsmodelle Potenziale schaffen, erhalten oder aber vernichten.

Für die Bewertung des Nachhaltigkeitsbeitrags der Portfoliounternehmen wurde ein strukturiertes Stufenmodell entwickelt. Es stellt sicher, dass alle Kriterien jeder Stufe erfüllt werden müssen, wodurch potenzielle Netting-Effekte ausgeschlossen werden. Die Stufen sind komplementär aufgebaut: Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen zu vermeiden sowie positive Beiträge zu identifizieren.

Alle Portfoliounternehmen müssen die definierten Ausschlusskriterien erfüllen. Diese umfassen Unternehmen, die mit den bestimmten Produkten oder Dienstleistungen Umsätze generieren. Zudem führen Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien Und die ILO Kernarbeitsnormen zu einem Ausschluss aus dem Portfolio.

Für das Gesamtportfolio gilt zudem ein Gesamtrating, welches die holistische Gesamteinschätzung der Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens betrachtet. Das Gesamtrating basiert auf einer internen Bewertungsmethodik und fordert ein Mindestrating von 35 Punkten (C-Rating). In Kombination mit den Ausschlusskriterien stellt dies sicher, dass Unternehmen nicht lediglich spezifische positive Beiträge leisten, sondern auch wesentliche negative Auswirkungen vermeiden. Das Rating umfasst die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, die sogenannte Triple Bottom Line, bestehend aus Ökonomie, Ökologie und Soziales, welche gleichberechtigt betrachtet und analysiert werden. Ergänzt wird die Analyse durch eine Betrachtung der Risiken im Sinne der doppelten Materialität sowie eine Bewertung der Governanceleistungen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und mit einem sozialen Ziel beträgt 50%.

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist beträgt 1 %.

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investitionen ausgewiesen.

Der Fonds investiert ausschließlich in Aktien und ist mit einer Liquiditätsquote von unter 5 % voll investiert.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Kontroverse Geschäftstätigkeiten sowie die Einhaltung internationaler Normen werden über Ausschlüsse und Kontroversen sichergestellt. Dazu werden Daten eines Datenanbieters genutzt sowie ein Medien-Screening durchgeführt.

Für Nachhaltige Investitionen erfolgt die Bewertung vollumfänglich in Bezug auf spezifische SDG-Subtargets (Sustainable Development Goals). Das Geschäftsmodell wird ganzheitlich bewertet und für die materiellen SDGs werden fundierte Begründungen erstellt, um sowohl positive als auch potenzielle negative Beiträge detailliert darzustellen. Die Auswahl der relevanten SDG-Subtargets und eine Zuordnung zu den verschiedenen Kernthemen wurde vom Holding-internen Nachhaltigkeits-Research vorgenommen.

Portfolioübergreifend findet darüber hinaus ein Gesamtrating Anwendung. Die in den einzelnen Analyseschritten identifizierten Potenziale werden gewichtet und bewertet (Gewicht auf einer Skala zwischen 0-5 sowie der unternehmerischen Leistung -3 bis 3). Diese Werte werden normiert und fließen in die Gewichtssumme ein. Zusätzlich wird eine Divergenzanpassung vorgenommen. Je größer die Punktunterschiede sind, desto negativer wirkt sich die Divergenzanpassung auf die Nachhaltigkeitssumme aus. Dadurch wird vermieden, dass eine Spitzenleistung in einer der Nachhaltigkeitsdimensionen, eine mangelhafte Leistung in einer anderen Dimension kompensieren kann. Die Nachhaltigkeitssumme bestimmt die Nachhaltigkeitsklasse. Die möglichen Nachhaltigkeitsklassen entsprechen den Energieeffizienzklassen und reichen von G (schlechteste Bewertung) bis A (beste Bewertung). Der zu erreichende Maximalwert liegt bei 60 Punkten.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von ESGPlus und Interne Analyse werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Für die Überprüfung der Portfoliounternehmen in Hinblick auf etwaige Datenlücken wurde ein mehrschrittiges Verfahren eingerichtet.

Medienscreening

Das Medienscreening steht am Anfang jeder Analyse und Folgebewertung. Hierbei wird anhand bestimmter Suchbegriffe, welche sich auf die Ausschlusskriterien sowie UN Global Compact Prinzipien und ILO-Normen beziehen, nach Kontroversen oder relevanten Nachrichten gesucht. Verstöße gegen die Ausschlusskriterien, über welche in den Medien berichtet wird und wurde, können so aufgedeckt werden.

ESGPlus – Ausschlusskriterienscreening

Nach dem anfänglichen Medienscreening wird das Unternehmen von unserem Datenanbieter ESGPlus gescreent, welche ebenfalls Indikatoren beinhaltet, welche die Ausschlusskriterien abdecken. Alle Unternehmen im Fonds sind von dem Screening abgedeckt.

Analyse des Unternehmens

Während der ausführlichen Analyse des Unternehmens nach hauseigener Methodik würden bisher unentdeckte Involviertheit oder Kontroversen des Unternehmens mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls aufgedeckt werden.

Abfrage im Unternehmenscall

Als letzte Instanz wird im Unternehmenscall das Unternehmen um Selbstauskunft gebeten. Dem Unternehmen wird dabei eine Liste mit den Ausschlüssen vorgelegt. Das Unternehmen muss, um zu versichern, dass alle Kriterien erfüllt sind, alle Kästchen der Selbstauskunft angeklickt haben. Falls eine Informationen fehlt, muss beim Unternehmen erneut nachgefragt werden, was die fehlende Informationen bedeutet. Kann das Kästchen auch nach Nachfrage nicht angekreuzt werden, wird das Unternehmen ausgeschlossen. Der Selbstauskunft-Fragebogen wird in der Analyse im Call Protokoll hinterlegt.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Alle Portfoliounternehmen müssen die definierten Ausschlusskriterien erfüllen. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die

- eine Verbindung zu kontroversen Waffen wie Streubomben & Minen (0 %) haben
- eine Verbindung zur Herstellung von konventionellen Waffen (0 %) haben
- im Uranabbau involviert sind (0 %)
- in der Herstellung und dem Betrieb von Kernkraftwerken involviert sind (inkl. wesentliche Komponentenhersteller für Atomkraftwerke) (0%)
- Strom aus Kernenergie erzeugen (0 %)
- im Kohleabbau involviert sind (0 %)
- Umsatz durch Kohleverstromung generieren (0 %)
- in dem Anbau, der Produktion und dem Vertrieb von Tabakprodukten involviert sind (0 %)
- Umsatz mit Erdöl, unkonventionellem Öl und Gas generieren (inkl. Fracking und Ölsande; Abbau und Aufbereitung) (0 %)
- > 50 % Umsatz aus gasförmigen Brennstoffen generieren
- > 50 % Umsatz aus Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh generieren
- gegen die OECD-Leitsätze verstoßen
- gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen oder
- gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen.

Die definierten Ausschlusskriterien tragen dazu bei, positive Effekte auf die Principal Adverse Impacts (PAI) und die Einhaltung der Do-No-Significant-Harm (DNSH)-Kriterien zu erzielen.

Über Engagementaktivitäten werden Unternehmen auf die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aufmerksam gemacht und es werden Verbesserungen angeregt. Dies erfolgt im Namen des Asset Managers.

In Kombination mit den Ausschlusskriterien wird mit dem hausinternen Gesamtrating sichergestellt, dass Unternehmen nicht lediglich spezifische positive Beiträge leisten, sondern auch wesentliche negative Auswirkungen vermeiden.

Alle Portfoliounternehmen müssen die definierten Ausschlusskriterien erfüllen.

Die definierten Ausschlusskriterien tragen dazu bei, positive Effekte auf die Principal Adverse Impacts (PAI) und die Einhaltung der Do-No-Significant-Harm (DNSH)-Kriterien zu erzielen:

- Direkter Ausschluss: Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die Umsätze aus der Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen generieren (PAI 4). Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 11) werden ebenfalls ausgeschlossen. Außerdem sind über Ausschlusskriterien keine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen, erwirtschaften, möglich (PAI 14).
- Indirekte Beeinflussung: Durch den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze aus der Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen generieren (PAI 4) oder schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, insbesondere die Prinzipien 7–9, aufweisen, kann mittelbar ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (PAI 1-3) sowie indirekt ein Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5) geleistet werden. Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt, die zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird. Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität (PAI 6) beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben. Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten (PAI 7), und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoffbelastetes Abwasser (PAI 8) oder durch Sondermüll (PAI 9) entfalten. Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt (PAI 11-13).

Über Engagementaktivitäten werden Unternehmen auf die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aufmerksam gemacht und es werden Verbesserungen angeregt. Dies erfolgt im Namen des Asset Managers.

Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 11) werden über die Ausschlusskriterien ausgeschlossen.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale. Durch seinen holistischen Ansatz betrachtet der Fonds in der Unternehmensauswahl die Bereiche Ökologie, Ökonomie und Soziales gleichberechtigt. Es werden somit Umwelt,- Sozial und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung gefördert.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren börsennotierter Unternehmen mit einer kleineren oder mittleren Marktkapitalisierung zusammen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.

Ziel des Fonds ist es, über die Investition in Small- und Mid-Cap-Unternehmen mit nachhaltigem Geschäftsmodell einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in Aktien von versteckten Kontinental- und Weltmarktführern (Hidden Champions) mit nachhaltigem Geschäftsmodell.

Insgesamt wertet das Research-Team die Unternehmen methodisch aus und überprüft, wie deren Geschäftsmodelle Potenziale schaffen, erhalten oder aber vernichten.

Für die Bewertung des Nachhaltigkeitsbeitrags der Portfoliounternehmen wurde ein strukturiertes Stufenmodell entwickelt. Es stellt sicher, dass alle Kriterien jeder Stufe erfüllt werden müssen, wodurch potenzielle Netting-Effekte ausgeschlossen werden. Die Stufen sind komplementär aufgebaut: Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen zu vermeiden sowie positive Beiträge zu identifizieren.

Alle Portfoliounternehmen müssen die definierten Ausschlusskriterien erfüllen. Diese umfassen Unternehmen, die mit den bestimmten Produkten oder Dienstleistungen Umsätze generieren. Zudem führen Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien Und die ILO Kernarbeitsnormen zu einem Ausschluss aus dem Portfolio.

Für das Gesamtportfolio gilt zudem ein Gesamtrating, welches die holistische Gesamteinschätzung der Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens betrachtet. Das Gesamtrating basiert auf einer internen Bewertungsmethodik und fordert ein Mindestrating von 35 Punkten (C-Rating). In Kombination mit den Ausschlusskriterien stellt dies sicher, dass Unternehmen nicht lediglich spezifische positive Beiträge leisten, sondern auch wesentliche negative Auswirkungen vermeiden. Das Rating umfasst die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, die sogenannte Triple Bottom Line, bestehend aus Ökonomie, Ökologie und Soziales, welche gleichberechtigt betrachtet und analysiert werden. Ergänzt wird die Analyse durch eine Betrachtung der Risiken im Sinne der doppelten Materialität sowie eine Bewertung der Governanceleistungen.

Es wird nicht in Unternehmen investiert, die gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen.

Die Betrachtung der Governance wird holistisch auf Unternehmensebene und übergeordnet zu den drei Säulen Ökonomie, Ökologie sowie Soziales verstanden und geprüft. Dies betrifft unter anderem die Zusammensetzung, das Zusammenwirken und die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, mögliche Interessenskonflikte, das Compliance und Risikomanagement.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und mit einem sozialen Ziel beträgt 50%.

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist beträgt 1 %.

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investitionen ausgewiesen.

Der Fonds investiert ausschließlich in Aktien und ist mit einer Liquiditätsquote von unter 5 % voll investiert.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Kontroverse Geschäftstätigkeiten sowie die Einhaltung internationaler Normen werden über Ausschlüsse und Kontroversen sichergestellt. Dazu werden Daten eines Datenanbieters genutzt sowie ein Medien-Screening durchgeführt.

Für Nachhaltige Investitionen erfolgt die Bewertung vollumfänglich in Bezug auf spezifische SDG-Subtargets (Sustainable Development Goals). Das Geschäftsmodell wird ganzheitlich bewertet und für die materiellen SDGs werden fundierte Begründungen erstellt, um sowohl positive als auch potenzielle negative Beiträge detailliert darzustellen. Die Auswahl der relevanten SDG-Subtargets und eine Zuordnung zu den verschiedenen Kernthemen wurde vom Holding-internen Nachhaltigkeits-Research vorgenommen.

Portfolioübergreifend findet darüber hinaus ein Gesamtrating Anwendung. Die in den einzelnen Analyseschritten identifizierten Potenziale werden gewichtet und bewertet (Gewicht auf einer Skala zwischen 0-5 sowie der unternehmerischen Leistung -3 bis 3). Diese Werte werden normiert und fließen in die Gewichtssumme ein. Zusätzlich wird eine Divergenzanpassung vorgenommen. Je größer die Punktunterschiede sind, desto negativer wirkt sich die Divergenzanpassung auf die Nachhaltigkeitssumme aus. Dadurch wird vermieden, dass eine Spitzenleistung in einer der Nachhaltigkeitsdimensionen, eine mangelhafte Leistung in einer anderen Dimension kompensieren kann. Die Nachhaltigkeitssumme bestimmt die Nachhaltigkeitsklasse. Die möglichen Nachhaltigkeitsklassen entsprechen den Energieeffizienzklassen und reichen von G (schlechteste Bewertung) bis A (beste Bewertung). Der zu erreichende Maximalwert liegt bei 60 Punkten.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Jedes Unternehmen wird durch das Holding-interne Nachhaltigkeits-Research analysiert und bewertet. Dabei werden frei verfügbare Unternehmensquellen wie Geschäfts- und Jahresberichte, nichtfinanzielle Erklärungen, Code of Conduct und weitere Erklärungen sowie frei verfügbare externe Quellen wie Berichte im Internet, Analysen von NGOs, Offenlegung über CDP sowie Unternehmensanalysen genutzt. Zudem fließen die Erkenntnisse aus den Engagementaktivitäten mit den Unternehmen in die Bewertung ein. Die Analyse beruht sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Daten.

Die Nachhaltigkeitsanalyse wird ausnahmslos für jeden Emittenten durchgeführt und in einem Analysebericht verschriftlicht. Nach der Analyse erfolgt eine unabhängige Überprüfung der Informationen durch zwei weitere Personen (Sechs-Augen-Prinzip). Zur Sicherstellung der Einhaltung der Ausschlusskriterien wird mit dem Datenanbieter ESGPlus zusammengearbeitet und es werden frei verfügbare Datenquellen genutzt, wie die Geschäftsberichte der Unternehmen.. Die Informationsbeschaffung erfolgt zunächst als Desk-Research und zielt auf öffentlich verfügbare Quellen, wie unter anderem Geschäftsberichte, Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte sowie öffentlich verfügbare Publikationen externer Anbieter, wie montega und Alster Research.

Informationen, die hierdurch nicht beschafft werden können, werden direkt bei dem Unternehmen angefragt. In einem Dialog mit dem Unternehmen werden Datenlücken geschlossen und Unstimmigkeiten bereinigt.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Für die Überprüfung der Portfoliounternehmen in Hinblick auf etwaige Datenlücken wurde ein mehrschrittiges Verfahren eingerichtet.

Medienscreening

Das Medienscreening steht am Anfang jeder Analyse und Folgebewertung. Hierbei wird anhand bestimmter Suchbegriffe, welche sich auf die Ausschlusskriterien sowie UN Global Compact Prinzipien und ILO-Normen beziehen, nach Kontroversen oder relevanten Nachrichten gesucht. Verstöße gegen die Ausschlusskriterien, über welche in den Medien berichtet wird und wurde, können so aufgedeckt werden.

ESGPlus – Ausschlusskriterienscreening

Nach dem anfänglichen Medienscreening wird das Unternehmen von unserem Datenanbieter ESGPlus gescreent, welche ebenfalls Indikatoren beinhaltet, welche die Ausschlusskriterien abdecken. Alle Unternehmen im Fonds sind von dem Screening abgedeckt.

Analyse des Unternehmens

Während der ausführlichen Analyse des Unternehmens nach hauseigener Methodik würden bisher unentdeckte Involviertheit oder Kontroversen des Unternehmens mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls aufgedeckt werden.

Abfrage im Unternehmenscall

Als letzte Instanz wird im Unternehmenscall das Unternehmen um Selbstauskunft gebeten. Dem Unternehmen wird dabei eine Liste mit den Ausschlüssen vorgelegt. Das Unternehmen muss, um zu versichern, dass alle Kriterien erfüllt sind, alle Kästchen der Selbstauskunft angeklickt haben. Falls eine Informationen fehlt, muss beim Unternehmen erneut nachgefragt werden, was die fehlende Informationen bedeutet. Kann das Kästchen auch nach Nachfrage nicht angekreuzt werden, wird das Unternehmen ausgeschlossen. Der Selbstauskunft-Fragebogen wird in der Analyse im Call Protokoll hinterlegt.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihrer Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2024	Erste Version
2.0	15.05.2025	Zweite Version